

Departement
Volkswirtschaft und Inneres
Justizabteilung
Sektion Grundbuch und Notariat
Bleichemattstrasse 1
5001 Aarau

Erlinsbach/Gipf-Oberfrick, 30. Juni 2010

Teilrevision EG ZGB; Nachvollzug der Teilrevision Immobiliarsachen- und Grundbuchrecht; Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank, dass wir uns zu dieser Teilrevision vernehmen lassen können. Kernstück der Revision des ZGB bildet die Einführung des papierlosen Register-Schuldbriefes als Alternative zum weiterhin bestehenden Papier-Schuldbrief. Zudem bedürfen sämtliche Rechtsgeschäfte auf Errichtung von Grundpfandrechten und Dienstbarkeiten der öffentlichen Beurkundung. Weiter soll das Grundbuch als zeitgemässes Bodeninformationssystem ausgebaut werden.

Wir sind mit der vorgeschlagenen Teilrevision grundsätzlich einverstanden. In Bezug auf die Pflicht der öffentlichen Beurkundung von Dienstbarkeiten erwarten wir bei der Umsetzung auf kantonaler Ebene eine praxistaugliche Lösung. Es ist nichts dagegen einzuwenden, wenn individuell-konkrete Dienstbarkeiten (z.B. Näherbaurecht) künftig der öffentlichen Beurkundung bedürfen. Indessen sind generell-konkrete Dienstbarkeiten für einen bestimmten Perimeter (z.B. Wasserleitung, die über verschiedene private Grundstücke führt) von der Beurkundungspflicht auszunehmen. Solche öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen sollen weiterhin ohne Beurkundung im Grundbuch angemerkt oder mit einem einfachen Verfahren in das noch zu schaffende ÖREB-Kataster aufgenommen werden können.

Wir bitten Sie, unsere Eingabe zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Bruno Vogel
Präsident

Urs Treier
Aktuar